

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Leibniz-Institut für Neurobiologie (LIN) und Verfahrensgrundsätze zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	2
2	Gegenstand und Anwendungsbereich	2
3	Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis	2
3.1	Verpflichtung auf allgemeine Prinzipien	2
3.2	Berufsethos	3
3.3	Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten	3
3.3.1	Organisationsverantwortung der Geschäftsführung	3
3.3.2	Verantwortung der Leitung von Struktureinheiten	4
3.4	Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	5
3.5	Ombudspersonen	5
4	Forschungsprozess	6
4.1	Forschungsplanung und Forschungsdesign, Methoden und Standards	6
4.2	Phasenübergreifende Qualitätssicherung	7
4.3	Dokumentation und Archivierung von Forschungsdaten	8
4.4	Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen	9
4.5	Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	9
4.6	Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	10
4.7	Autorschaft	11
4.8	Publikationsorgan	11
4.9	Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	12
5	Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren	12
5.1	Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene	12
5.2	Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	13
5.3	Regeln zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am LIN	14
5.3.1	Katalog wissenschaftlichen Fehlverhaltens	14
5.3.2	Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	15
5.3.3	LIN-internes Verfahren bei erwiesenem Fehlverhalten	16

1 Präambel

Gute wissenschaftliche Praxis ist essentiell für öffentliches Vertrauen in die Grundlagen und Erkenntnisse von Forschung und Wissenschaft, fördert wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt und vermeidet Verschwendung von Ressourcen, unnötige Risiken für Mensch und Natur sowie Fehlinformation der Öffentlichkeit. Sie schützt zudem die Reputation und Karrieren von Wissenschaftler*innen. Alle Forschungseinrichtungen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeiten die Wissenschaft vor Fälschungen und Manipulationen zu schützen und gegen den Missbrauch wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen. Die Mitglieder des Leibniz-Instituts für Neurobiologie (LIN) sind sich dieser Verantwortung bewusst.

Mit dieser Zielstellung erlässt die Geschäftsführung des LIN die nachfolgenden Regeln. Diesen Regeln liegt zugrunde der Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft^{1,2}, der „Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis“³ sowie die „Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft“⁴ in der jeweils geltenden Fassung. Die genannten Regelwerke werden mit Verpflichtung aller LIN-Mitglieder auf die nachfolgenden Regeln am LIN rechtsverbindlich anerkannt und umgesetzt⁵.

2 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am LIN beinhalten die zentralen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und beschreiben das Verfahren im Falle ihrer Nichtbeachtung. Sie richten sich an alle am LIN tätigen Wissenschaftler*innen sowie an das wissenschaftsstützende Personal und gelten darüber hinaus auch für Gastwissenschaftler*innen, Stipendiat*innen und alle anderen wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter*innen ohne Vergütung. Sie werden allen zuvor genannten Personen in geeigneter Form bekannt gegeben und gelten ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Ihre Einhaltung ist am LIN (arbeits-)vertragliche Pflicht.

3 Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

3.1 Verpflichtung auf allgemeine Prinzipien

Jede*r Wissenschaftler*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Hierzu gehört insbesondere die Beachtung der folgenden Prinzipien:

- *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten,

¹ <https://wissenschaftliche-integritaet.de/>

² https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/index.html

³ https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/Über_uns/Gute_wissenschaftliche_Praxis/Leibniz-Kodex_gute_wissenschaftliche_Praxis.pdf

⁴ https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/Über_uns/Gute_wissenschaftliche_Praxis/Leitlinie_gute_wissenschaftliche_Praxis_2019.pdf

⁵ Mehrere Passagen der vorliegenden Regeln folgen wörtlich dem hier genannten Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Es wurde auf die jeweilige Kenntlichmachung verzichtet.

- die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten und anderen Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,
- alle Methoden und Ergebnisse eines Experimentes oder einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie alle Forschungsdaten sicher aufzubewahren,
- Ehrlichkeit bei der Berücksichtigung und Bewertung der Beiträge aller Mitwirkenden und Transparenz bei der Offenlegung aller Drittmittelquellen,
- die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen.

3.2 Berufsethos

Die Wissenschaftler*innen des LIN tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Ungeachtet ihrer Karriereebenen aktualisieren sie regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Dabei unterstützen sich erfahrene Wissenschaftler*innen sowie Nachwuchswissenschaftler*innen gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch. Hierzu ist es essentiell, dass die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt werden.

3.3 Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten

3.3.1 Organisationsverantwortung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des LIN schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Darüber hinaus garantiert die Geschäftsführung die Voraussetzungen dafür, dass die LIN-Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Struktureinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht und Betreuung, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern geeignet vermittelt werden,
- im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) der Kandidat*innen berücksichtigt werden, die entsprechenden Prozesse transparent sind und unbewusste Voreingenommenheit („unconscious bias“) weitestgehend vermieden wird,
- für den wissenschaftlichen Nachwuchs geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert sind,
- eine individuelle und verantwortungsbewusste Beratung für die wissenschaftliche Laufbahn und alternative Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und

Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsstützende Personal angeboten werden,

- Karrieren aller Wissenschaftler*innen angemessen unterstützt werden.

Das LIN verpflichtet sich zur regelmäßigen Durchführung von Kursen zur guten wissenschaftlichen Praxis, die grundsätzlich allen Beschäftigten, die wissenschaftlich und wissenschaftsstützend tätig sind, offenstehen. Die regelmäßige Teilnahme ist für das wissenschaftliche Personal verpflichtend. Kursinhalte sind dabei auf die jeweilige Karrierestufe ausgerichtet.

Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Struktureinheiten als auch auf der Ebene der Institutsleitung durch geeignete organisatorische Maßnahmen abgewendet werden. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die Durchführung von Workshops zur Führungskräfteentwicklung und zum Themenbereich „Fehlerkultur und gute wissenschaftliche Praxis“ sowie die Etablierung von Thesis-Komitees im Rahmen der Ausbildung von Doktorand*innen.

3.3.2 Verantwortung der Leitung von Struktureinheiten

Die Führungskräfte der einzelnen wissenschaftlichen Struktureinheiten des LIN tragen die Verantwortung für die gesamte Einheit. Sie sind für die Leitung, Aufsicht und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeit sowie – insbesondere bei der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses – für die Vermittlung und Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich. Die Organisation einer Struktureinheit soll entsprechend ihrer Größe so gestaltet sein, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung (u.a. Arbeiten in einem wissenschaftlichen Umfeld, Kommunikation und Transparenz, Umgang mit Konflikten, Selbstreflexion), die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden können.

Die Führungskräfte des LIN stellen sicher, dass

- die Ziele der Forschungsarbeiten für alle Beteiligten klar erkennbar und deren Aufgaben klar zugeordnet sind, sodass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind,
- die angemessene Beratung und individuelle Betreuung insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses – eingebettet in das Karrierekonzept des Instituts – sowie aller Wissenschaftler*innen gewährleistet ist,
- LIN-Wissenschaftler*innen sowie wissenschaftsstützendes Personal ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung erfahren, sodass ihnen ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zukommt,
- ein regelmäßiger Austausch über die Einhaltung von Zielvorgaben erfolgt.

Weiterhin fördern die Führungskräfte der einzelnen Struktureinheiten die verantwortungsvolle Zusammenarbeit innerhalb des LIN und innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft.

3.4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Generell gilt, Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor dem Kriterium der Quantität zu geben. Neben der wissenschaftlichen Leistung können und sollen im gegebenen Fall weitere Aspekte wie Engagement in der institutionellen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, im Wissens- und Technologietransfer, in der Lehre, und Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse Berücksichtigung finden, wenn diese im Einklang mit den Institutszielen stehen.

Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes⁶ – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen, das heißt, dass persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände angemessen berücksichtigt werden.

3.5 Ombudspersonen

Die Ombudspersonen des LIN beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen bei Fragen und Unstimmigkeiten zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen nehmen Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Geschäftsführung und nachfolgend an eine zu diesem Zweck einberufene Untersuchungskommission weiter (siehe 5.3.2). Als *interne* Ombudspersonen des LIN sollen zwei erfahrene wissenschaftliche Beschäftigte mit Leitungserfahrung (angefangen bei der fachlichen Betreuung von Doktorand*innen), idealerweise eine Wissenschaftlerin und ein Wissenschaftler, fungieren. Sie haben ein unbefristetes Dienstverhältnis mit dem LIN und üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Die internen Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglieder des Direktoriums sein und haben kein Disziplinarrecht. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig. Die Vertretung gilt insbesondere im Falle der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung. Bereits der Anschein der Befangenheit schließt aus, dass die betroffene Ombudsperson tätig wird. Es gelten die Befangenheitsregeln der DFG⁷ und der Leibniz Gemeinschaft⁸.

Die Aufgaben einer *externen* Ombudsperson sollte ein*e erfahrene*r Wissenschaftler*in, beispielsweise ein aktives oder ehemaliges Mitglied des wissenschaftlichen Beirats, übernehmen.

Die Ombudspersonen bemühen sich darum, Konfliktfälle vorrangig institutsintern zu schlichten. Die involvierten Parteien können allerdings auch darauf bestehen, dass die externe Ombudsperson zur Klärung hinzugezogen wird. Darüber hinaus steht sowohl das überregional

⁶ <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/recht-und-gesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz-node.html>

⁷ https://www.dfg.de/formulare/10_201/10_201_de.pdf

⁸ https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/Forschung/Wettbewerb/Dokumente/13_Befangenheitskriterien.pdf

tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“⁹ als auch das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft¹⁰ zur Verfügung.

Interne und externe Ombudspersonen werden aus einem Kreis von Kandidat*innen, die vorab ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt haben, in einem geheimen Wahlverfahren ermittelt, für dessen Durchführung die Geschäftsführung verantwortlich ist. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten des LIN. Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt fünf Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Eine Ombudsperson kann abgewählt werden, wenn es ausreichende (triftige) Gründe dafür gibt, dass eine verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen seitens der Mitarbeitenden in die verantwortungsvolle Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Hierzu ist die betroffene Ombudsperson zu hören. Die Gründe für das fehlende Vertrauen in die Aufgabenerfüllung sind – unter Wahrung der Vertraulichkeit und Schutz etwaiger betroffener Personen – darzulegen und eine Einigung über das weitere Verfahren ist zu finden. Eine Ombudsperson ist abgewählt, wenn dem mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten in einer geheimen, von der Geschäftsführung angesetzten Abstimmung zustimmen.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Ombudspersonen am LIN bekannt sind. Die Ombudspersonen erhalten von der Geschäftsführung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sieht das LIN Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor.

4 Forschungsprozess

4.1 Forschungsplanung und Forschungsdesign, Methoden und Standards

Bei der Planung eines Vorhabens berücksichtigen die Wissenschaftler*innen des LIN den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dabei setzt die Identifizierung relevanter und geeigneter Forschungsfragen eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das LIN stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher, wobei insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden müssen:

- Die Wahl des Forschungsansatzes ist zentral für die Aussagekraft der gewonnenen Erkenntnisse, aber auch für deren Anschlussfähigkeit bzw. Generalisierbarkeit. Die Wahl der Methodik und des Modellsystems sollte sorgfältig durchdacht, die Vor- und Nachteile offen benannt und bei der Bewertung von Projekten reflektiert werden.
- Überlegungen zum Umgang mit den im Projekt entstehenden Forschungsdaten, zu deren Dokumentation und zu einer möglichen öffentlichen Verfügbarmachung von Datensätzen müssen bereits bei der Projektplanung Berücksichtigung finden. Idealerweise ist vor Projektbeginn ein Daten-Management-Plan zu erstellen. Eine Vorlage wird vom LIN zur Verfügung gestellt.

⁹ <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>

¹⁰ <https://www.leibniz-gemeinschaft.de/ueber-uns/leibniz-integritaet/gute-wissenschaftliche-praxis-und-ombudswesen>

- Die Validität der Ergebnisse wird bestimmt durch das Forschungsdesign, statistische Parameter und eine planvolle Dokumentation der Forschungsdaten und Erkenntnisse. Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, z. B. die Verblindung von Versuchsreihen oder die Präregistrierung von Versuchen und Studien in den klinischen Bereichen, sollten daher, wann immer möglich, genutzt werden.
- Wissenschaftler*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfalt für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt^{11, 12, 13}.
- Zur Beantwortung von Forschungsfragen werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden eingesetzt. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden wird dabei besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards gelegt.
- Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über Kooperationen eingebracht werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

4.2 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Wissenschaftler*innen führen am LIN jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* unter Berücksichtigung der aktuellen fachlichen und disziplinspezifischen Standards durch. Eine kontinuierliche und forschungsbegleitende Qualitätssicherung – angefangen mit der gründlichen Recherche des Wissensstandes bis hin zur Publikation von neu gewonnenen Erkenntnissen – ist unerlässlich. Für die Planungsphase von Projekten und die Etablierung geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen muss ebenso viel Sorgfalt aufgewandt werden wie für die Durchführung und Veröffentlichung der Ergebnisse. Kontinuierliche Qualitätssicherung im Forschungsprozess im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bezieht sich insbesondere auf:

- die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
- Prozesse wie das sorgfältige Kalibrieren von Geräten,
- die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten,
- die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung,
- das Führen von Laborbüchern (manuell oder elektronisch) und damit die umfassende Dokumentation und Beschreibung aller Daten und Metadaten, d.h. die Einbettung der Forschungsarbeit in den Forschungskontext,

¹¹ https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/vielfaeltigkeitsdimensionen/index.html

¹² https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_dfg_foerderung/vielfaeltigkeitsdimensionen/stellungnahme.pdf

¹³ <https://wissenschaftliche-integritaet.de/kommentare/geschlecht-und-vielfaeltigkeit-in-der-forschung-2/>

- die Darlegung aller angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung – insbesondere bei der Entwicklung neuer Methoden – sobald wissenschaftliche Erkenntnisse publiziert werden,
- die Kenntlichmachung und strikte Ehrlichkeit bezüglich der Herkunft aller im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software, der Beleg der Nachnutzung (z.B. in Form von *Material Transfer Agreements*) und die Zitation von Originalquellen,
- die Sicherstellung der Reproduzierbarkeit von Erkenntnissen und Ergebnissen durch andere Wissenschaftler*innen mittels der ausführlichen Beschreibung aller angewandten Methoden und Materialien,
- die Berichtigung von Unstimmigkeiten und Fehlern, von denen erst nach der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen Kenntnis erlangt wurde. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Korrektur oder Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter (z.B. von Repositorien), etc. unverzüglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn die Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

4.3 Dokumentation und Archivierung von Forschungsdaten

Die Wissenschaftler*innen des LIN dokumentieren die für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen (Versuchsziel und ggf. die Entstehung der Hypothese, Protokolle und Methodenbeschreibungen, Auswertungs- und Analyseschritte und alle Originaldaten) vollständig, in einer im Nachhinein nicht mehr veränderbaren Form und so nachvollziehbar, wie dies erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Die verantwortlichen Leitungspersonen von Struktureinheiten geben klare Regeln und Anweisungen vor, auf welche Art und Weise die in ihrer Struktureinheit erhobenen Daten dokumentiert werden. Grundsätzlich werden auch Ergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen in diesem Zusammenhang ist nicht zulässig. Sofern für die Überprüfung und Bewertung der Daten konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen fachlichen Vorgaben und Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Weiterhin gelten folgende Regeln:

- Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- Bei der Entwicklung von Forschungssoftware muss der Quellcode dokumentiert werden.
- Am LIN kommen für die Dokumentation von Forschungsdaten Laborbücher (manuell oder elektronisch geführt) zum Einsatz. Elektronische Protokolle, Originaldaten sowie zugehörige Metadaten werden in digitaler Form auf institutsinternen Servern gespeichert und mindestens zehn Jahre aufbewahrt.
- Beim Ausscheiden von Beschäftigten und Gästen aus dem LIN verbleiben die Originaldaten sowie deren Dokumentation am Institut; es können aber Kopien

angefertigt und mitgenommen werden. Die verantwortliche Leitungsperson quittiert auf dem von der Verwaltung ausgegebenen Laufzettel die ordnungsgemäße Übergabe jeglicher Dokumentation wie bspw. Protokollbücher und elektronischen Daten. Leitungspersonen können nach dem Ausscheiden aus dem Institut die Forschungsdaten ihrer Gruppe weiterhin verwenden und Kopien der Daten mitnehmen. Unabhängig davon bleiben urheber- und patentrechtliche Ansprüche bestehen.

- Werden Daten öffentlich zugänglich gemacht, stellen die dafür verantwortlichen Wissenschaftler*innen des LIN sicher, dass alle zugrundeliegenden Originaldaten, die analysierten Daten, ggf. Forschungssoftware und alle sonstigen Materialien in adäquater Weise gesichert und für mindestens zehn (10) Jahre aufbewahrt werden. Das gilt für alle Daten, die am LIN erhoben wurden¹⁴. Das LIN stellt dafür die erforderliche Infrastruktur in Form eines institutionellen Repositoriums (LINarchive) zur Verfügung, in dem alle oben genannten Daten und Materialien, die in Publikationen, aber auch in Studienabschlussarbeiten und Dissertationen einfließen, in strukturierter Art und Weise abgelegt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs bzw. der Publikation.

4.4 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest – idealerweise vor Projektbeginn – und passen diese, sofern erforderlich, im Laufe der Bearbeitung des Projekts an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert. Ein regelmäßiger Austausch zwischen allen Beteiligten ist unerlässlich.

4.5. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Die Wissenschaftler*innen am LIN gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, vor Projektbeginn Genehmigungen wie Ethikvoten und Tierversuchsgenehmigungen ein und halten diese vor.

Im Hinblick auf Forschungsvorhaben muss eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Die Wissenschaftler*innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung

¹⁴ In den Fällen, in denen verschiedene Einrichtungen gegenseitig Infrastruktur zur Verfügung stellen, sollen entsprechende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, die sicherstellen, dass LIN-Interessen entsprechend dieser Richtlinie gewahrt werden.

verbundenen Aspekte (sog. „*dual use*“). Das LIN trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns seiner Mitglieder und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen, wie zum Beispiel durch die Einberufung einer „Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung“¹⁵. Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben wurden entwickelt und in einer Satzung der Kommission erfasst¹⁶.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. So treffen Wissenschaftler*innen, sofern möglich und zumutbar, zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind, oder wenn absehbar ist, dass ein/e Wissenschaftler*in die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/ von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte (siehe 4.3). Die weitere Nutzung der Daten steht insbesondere der/dem Wissenschaftler*in zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

4.6 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen die Wissenschaftler*innen des LIN alle durch sie erhobenen Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Dabei entscheiden sie in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung zur Publikation der Ergebnisse erfolgt, werden diese zusammen mit eigenen und fremden Vorarbeiten vollständig, korrekt und nachvollziehbar beschrieben, Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software und ggf. den Quellcode von selbstentwickelter Software verfügbar zu machen – den FAIR-Prinzipien („*Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable*“) folgend¹⁷ in anerkannten Archiven und Repositorien. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.

Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege); dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz oder eines *Material Transfer Agreements* versehen.

¹⁵ <https://www.lin-magdeburg.de/forschung/kommission-fuer-ethik-sicherheitsrelevanter-forschung>

¹⁶ https://www.lin-magdeburg.de/fileadmin/user_upload/01_Forschung/KEF_Satzung_LIN.pdf

¹⁷ <https://www.go-fair.org/fair-principles/>

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, sollen unangemessen kleinteilige Publikationen vermieden und die Wiederholung der Inhalte früherer eigener Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang beschränkt werden. Das Zitieren von zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnissen ist unumgänglich.

4.7 Autorschaft

Die an einer Publikation ihrer Forschungsergebnisse beteiligten Wissenschaftler*innen verständigen sich untereinander über die Autorschaft. Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Die Einschätzung (Bewertung), inwiefern ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Wesentliche Kriterien hierfür sind, wenn ein/e Wissenschaftler*in in erheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens und/oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, und Bereitstellung der Daten, der Software, und der Quellen und/oder
- der Analyse oder Interpretation der Daten, Quellen und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen und/oder
- dem Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig anhand nachvollziehbarer Kriterien und Regelungen, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden und/oder Ergebnissen begründet werden.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann dieser Beitrag in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement anerkannt werden. Reine Datenerhebung, die bloße Finanzierung der Untersuchungen, der Verweis auf die Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion in der Struktureinheit, in der die Forschung durchgeführt wurde, oder das Lesen bzw. Kommentieren des Manuskripts begründen keine Autorschaft. Sogenannte Ehrenautorschaften sind ebenfalls nicht zulässig. Die Regelungen zur Autorschaft können im Voraus Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.

Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

4.8 Publikationsorgan

Das Publikationsorgan (Journal, Verlag, Internetplattform, etc.) wird insbesondere unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig ausgewählt, wobei ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan auf seine Seriosität hin geprüft werden soll. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt dabei nicht von dem

Publikationsorgan (bzw. dessen bibliometrischen Indikatoren) ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird, sondern von der Genauigkeit, der Originalität und der Bedeutung der Forschungsergebnisse, für die die Publikation angestrebt wird. Neben Publikationen in Fachzeitschriften und ggf. Büchern kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. LIN-Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen gewissenhaft, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

4.9 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler*innen, die insbesondere um die Begutachtung von eingereichten Manuskripten zu Forschungsarbeiten, Förderanträgen oder zur Qualifikation von Personen gebeten wurden, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte schließt die eigene Nutzung und die Weitergabe an Dritte aus. Etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, zeigen die Wissenschaftler*innen unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

5 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

5.1 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die Ombudspersonen des LIN und gegebenenfalls auch die für die Überprüfung eines Verdachts von wissenschaftlichem Fehlverhalten eingesetzte Kommission (siehe 5.3) setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl des/der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der *Vertraulichkeit* und des Grundgedankens der *Unschuldsvermutung* gegenüber der/dem von den Vorwürfen Betroffenen. Wird die Vertraulichkeit des Verfahrens verletzt, z.B. wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet, entscheidet die untersuchende Stelle im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die/den Hinweisgebenden umgeht. Der Unschuldsvermutung trägt die untersuchende Stelle in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung.

Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen, und der/die Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

Die Anzeige allein darf nicht dazu führen, dass der/dem Hinweisgebenden oder der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Sie darf insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler*innen möglichst nicht zu Verzögerungen oder Benachteiligungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden, zum Beispiel bei der Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen, führen. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen. Die/der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Das LIN behält sich deshalb vor, Anzeigen, bei denen keine solchen Tatsachen vorgetragen wurden und bei denen eine Rücksprache aufgrund der Anonymität des Hinweises nicht möglich ist, nicht zu überprüfen. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus, es sei denn, dass hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Insbesondere in schwerwiegenden Fällen kann eine Verpflichtung seitens der Ombudspersonen bestehen, einen Fall trotzdem weiterzuverfolgen.

5.2 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das LIN verfügt über ein detailliertes Regelwerk über Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (siehe 5.3). Es beinhaltet eine Zusammenfassung von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, unter besonderer Berücksichtigung der Erfindung und Verfälschung von Daten und des Plagiats, sowie von Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wobei festzuhalten ist, dass nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt. Als solches kommen nur diejenigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die im Regelwerk niedergelegt sind.

Der/dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Das LIN gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades oder der Lehrbefugnis in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen (i.d.R. die entsprechende Hochschule) durch die Geschäftsführung einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

5.3 Regeln zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am LIN

5.3.1 Katalog wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten umfasst

- (1) Falsch- und Fehlangaben in wissenschaftserheblichem Zusammenhang, insbesondere durch
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, das bewusste Verwenden als für den Zweck ungeeignet bekannter Auswertungsverfahren, eine Bearbeitung von Daten, ohne dies offenzulegen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) unrichtige Angaben in Publikationslisten, in einem Förderantrag oder in einem Bewerbungsschreiben (einschließlich Falschangaben im Lebenslauf, zu Publikationsorganen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne entsprechende Offenlegung.
- (2) die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere
 - a) bezüglich eines von anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Ergebnissen, Hypothesen, Theorien oder Forschungsansätzen; darunter fallen
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachter*in oder Betreuer*in (Ideendiebstahl),
 - die unbefugte Verwendung oder Publikation von Theorien, Forschungsdaten und Ergebnissen oder deren unbefugte Weitergabe an Dritte ohne Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers und ohne Anerkennung der Koautorschaft,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Koautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts oder die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, das Ergebnis, die Hypothese, die Theorie oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
 - b) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Koautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;
- (3) die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Dinge, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen;
- (4) die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
- (5) die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Struktureinheits- oder Institutsleitung in einer Weise, die Verstöße

- gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigt;
- (6) eine Koautorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung;
 - (7) die absichtliche Verhinderung eines Publikationsversuches eines/r Mitarbeiter*in ohne stichhaltige wissenschaftliche Gründe insbesondere in Abhängigkeitsverhältnissen;
 - (8) die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten;
 - (9) das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder der Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (z.B. Vortäuschen eines peer-review).

5.3.2. Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten sind zunächst die internen Ombudspersonen des LIN zu informieren.
- (2) Die Ombudspersonen bestätigen innerhalb einer Woche ab Eingang der Anzeige gegenüber der/dem Hinweisgebenden deren Erhalt.
- (3) Im Falle der Vermutung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens führen die Ombudspersonen zunächst eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung sollen mindestens die/der Beschuldigte sowie die/der Hinweisgebende gehört werden. Personen, die durch Ombudspersonen zum Zweck dieser Vorprüfung zu einem Gespräch gebeten werden, sind verpflichtet, dieser Aufforderung zeitnah (innerhalb von maximal zwei Wochen nach Aufforderung) zu folgen.
- (4) Handelt es sich nicht um den Fall eines bereits erfolgten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, sondern um Beratung zur Vermeidung von Fehlverhalten oder um die Vermittlung zwischen Personen, kann das Verfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen, beendet werden. Im Falle der Vermittlung obliegt die Durch- und Umsetzung der erarbeiteten Lösungsvorschläge den Konfliktparteien selbst. Die Ombudspersonen haben keine Befugnis, Maßnahmen zur Durchsetzung oder Überwachung der getroffenen Vereinbarungen zu ergreifen.
- (5) Erhärtet sich der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Ergebnis der Vorprüfung, informieren die Ombudspersonen die Geschäftsführung des LIN. Zur Aufklärung der wissenschaftlichen Sachverhalte setzt diese eine geeignete Untersuchungskommission ein, bestehend aus mindestens vier Mitgliedern, darunter zwei erfahrene und unbefangene Wissenschaftler*innen aus nicht betroffenen Struktureinheiten des LIN, einer/einem externen Wissenschaftler*in, z.B. einem Mitglied des wissenschaftlichen Beirats, das ebenfalls über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt, sowie eine oder beide internen Ombudspersonen. Weiterhin werden zwei Stellvertreter*innen bestimmt. Es gelten die Befangenheitsregeln der DFG und der Leibniz-Gemeinschaft. Die Untersuchungskommission bestimmt aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/ und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (6) Ist ein/e wissenschaftliche/r Direktor*in vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates zu informieren, der gegebenenfalls den Vorsitz des Stiftungsrats mit einbezieht.
- (7) Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches

Fehlverhalten vorliegt. Sie hört die beschuldigte(n) Person(en) sowie die/den Hinweisgebenden an und kann zudem weitere Personen befragen und Gutachter*innen beauftragen und beratend hinzuziehen.

- (8) Das LIN unterstützt die Arbeit der Untersuchungskommission organisatorisch; insbesondere sind der Kommission alle erbetenen Daten und Dokumente zugänglich zu machen.
- (9) In der Regel soll die Überprüfung durch die Untersuchungskommission in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung der Kommission abgeschlossen sein.
- (10) Ergibt sich im Verlauf eines Prüfverfahrens, dass auf Ebene des LIN eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, sollen die Ombudspersonen des LIN den Vorgang der externen Ombudsperson des LIN vorlegen. Darüber hinaus kann auch eine der zentralen Ombudspersonen der Leibniz-Gemeinschaft einbezogen werden. Die zentrale Ombudsperson verfährt nach der „Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft“ in der geltenden Fassung vom 28.11.2019, § 5-7¹⁸.
- (11) Nach Abschluss der Untersuchung verfasst die Untersuchungskommission einen Bericht, der entweder die Einstellung des Verfahrens begründet oder das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens feststellt. Kommt die Untersuchungskommission zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d.h. hält die Kommission mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere
 - feststellen, ob ein solches Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist und
 - die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschätzen;
 - zudem festhalten, welches weitere Vorgehen die Kommission empfiehlt (Befassung weiterer Institutionen und Organe, die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen etc.).
- (12) Der Bericht wird den Beteiligten, der Geschäftsführung des LIN sowie den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats und des Stiftungsrats vorgelegt. Die Geschäftsführung befasst sich zeitnah mit dem Bericht und entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

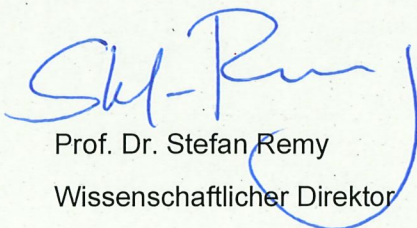
5.3.3. LIN-internes Verfahren bei erwiesenem Fehlverhalten

- (1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so haben die Geschäftsführung bzw. die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden.
- (2) Je nach den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus verschiedenen Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ, möglich. Dies umfasst zum Beispiel

¹⁸ https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/Über_uns/Gute_wissenschaftliche_Praxis/Leitlinie_gute_wissenschaftliche_Praxis_2019.pdf

- a) arbeitsrechtliche Konsequenzen wie
 - Abmahnung,
 - ordentliche oder ggf. außerordentliche Kündigung oder
 - Vertragsauflösung;
 - b) zivilrechtliche Konsequenzen wie
 - Erteilung von Hausverbot,
 - begründete Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf entwendetes wissenschaftliches Material,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht oder Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder finanziellen Mitteln,
 - Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte;
 - c) strafrechtliche Konsequenzen.
- (3) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind unter Angabe der Gründe zurückzuziehen. In minder schweren Fällen sind falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums / Korrigendums zu berichtigen. Kooperationspartner sind in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich ist dazu die/der korrespondierende Autor*in verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die Geschäftsführung die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein, z.B. Kontaktaufnahme mit dem Verlag.
- (4) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Geschäftsführung andere betroffene Kooperationspartner, Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Aufsichtsgremien und Zuwendungsgeber.
- (5) Die Geschäftsführung kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes des LIN, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Magdeburg, im Juni 2022


Prof. Dr. Stefan Remy
Wissenschaftlicher Direktor


Thekla Thiel
Administrative Leiterin